

Sehr geehrter Herr XXX,

wie Sie sicherlich wissen, bin ich Wohnungseigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft Musterstraße 12 in Musterstadt.

Ich bitte Sie, mir die durch Sie geführte Liste sämtlicher Wohnungseigentümer der oben genannten Gemeinschaft mit Stand vom Tag der Aufgabe zur Post zu übersenden. Darin sind aufzulisten Vor- und Nachname sowie die Adresse des jeweiligen Wohnungseigentümers bzw. Angaben zu gesetzlichen oder organschaftlichen Vertretern.

Ein berechtigtes Interesse zur Übermittlung dieser Liste bedarf es nicht. Stattdessen reicht es bereits aus, dass ich Wohnungseigentümer in einer Wohnungseigentümergeinschaft bin (BGH NJW 2013, 1003).

Sofern Sie der Auffassung sind, Sie könnten sich auf Regelungen des Datenschutzes berufen, geht Ihre Überlegung diesbezüglich fehl. Zunächst einmal ist festzustellen, dass Sie in diesem Zusammenhang schon nicht Betroffener sind. In diesem Fall geht es nicht um Ihre Adresse. Weiterhin weise ich darauf hin, dass auch die Wohnungseigentümer nicht geltend machen können, dass die anderen Wohnungseigentümer deren Namen und Anschrift aus Gründen des Datenschutzes nicht erfahren dürfen. Gegenüber den anderen Wohnungseigentümern ist ein wie auch immer geartetes „Geheimhaltungsinteresse“ nicht erkennbar. Der Grund hierfür ist banal: Wer ein Wohnungseigentum erwirbt und damit Miteigentümer und Gemeinschaftler wird, kann sich nicht auf ein schützenswertes Recht, insbesondere seine Anonymität zumindest gegenüber den anderen Wohnungseigentümern berufen.

Aus diesen Gründen sehe ich Ihrer Antwort bis zum

XXX

entgegen.

Mit freundlichen Grüßen